

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. Oktober 2009

Nr. 15/2009

---

Inhalt:

**Förderrichtlinien  
für Stipendien  
aus dem nordrhein-westfälischen  
Stipendienprogramm**

**Vom 24. September 2009**

**Förderrichtlinien**  
**für Stipendien**  
**aus dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm**

**Präambel**

Nach den Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31. März 2009 richtet sich dieses Programm an Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende und verfolgt u. a. die Zielsetzungen:

- **Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie von Studierenden**, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Ihnen soll mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.
- die **Entwicklung einer Stipendienkultur**. Das nordrhein-westfälische Stipendienmodell ist als Maßnahme konzipiert, bei der Private, Stiftungen und die Wirtschaft in Vorhand gehen und Fördergelder für die Vergabe von Stipendien bereitstellen. Die Verantwortung für die Einwerbung dieser Mittel liegt bei den Hochschulen. Das Land NRW stockt die eingeworbenen Mittel von mindestens € 150,00 pro Monat und Stipendium um nochmals € 150,00 pro Monat und Stipendium auf.

**§ 1**

**Voraussetzungen für eine Bewerbung**

- (1) Gefördert werden Studierende, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt. Die Bewilligung erfolgt nach rein leistungsabhängigen Kriterien, eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
- (2) Bewerben können sich Studierende, die an der Universität Siegen im Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss eingeschrieben sind. Sofern die Bewerberin/der Bewerber in einem konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben ist, muss das Bachelorstudium bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen worden sein.

## **§ 2 Voraussetzung für die Bewilligung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderung sind überdurchschnittlich gute Studienleistungen, sofern eine Bewerbung im laufenden Studium erfolgt. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Note eines eventuellen Berufsabschlusses berücksichtigt. Der bisherige Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers muss darauf schließen lassen, dass gute Leistungen im Studium zu erwarten sind.
- (2) Bei der Auswahl werden neben den Noten eine Stellungnahme/ein Gesprächsprotokoll aufgrund eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer mit ausgewertet.

## **§ 3 Antragstellung**

- (1) Die Förderleistungen werden auf Antrag vergeben. Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an die Rektorin/den Rektor zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Bewerbungsschreiben mit den Angaben zur Studiensituation und Planung sowie des bisherigen Werdegangs;
  2. das Zeugnis über den Hochschulzugang sowie ggf. Zeugnisse über Berufsausbildung und Berufstätigkeiten;
  3. eine Immatrikulationsbescheinigung;
  4. Nachweis der aktuellen Leistungen in Form eines Notenspiegels oder Zeugnisses;
  5. Stellungnahme/Gesprächsprotokoll infolge eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer (Studienanfängerin/Studienanfänger ein Empfehlungsschreiben der Studienleiterin/des Studienleiters oder der Rektorin/des Rektors).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
- (3) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen durch die Rektorin/den Rektor.

## **§ 4 Vergabe der Stipendien**

Ein Teil der Stipendien wird fach- oder studiengangsbezogen vergeben. Der andere Teil wird zentral durch die Hochschule vergeben. Maßgebend für die jeweilige Zuordnung der Mittel ist insbesondere, welche Festlegungen und Bedingungen bei der Bereitstellung der Fördermittel getroffen werden.

## **§ 5 Vergabekommission, Vertrauensdozentinnen/Vertrauensdozenten**

- (1) In den Fachbereichen werden jeweils Vergabekommissionen eingerichtet, denen die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan, eine Professorin/ein Professor aus dem jeweiligen Studienfach oder Studiengang sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Fachbereiche, die fach- bzw. studiengangsbezogene Stipendien vergeben, benennen jeweils eine Vertrauensdozentin/einen Vertrauensdozenten.
- (2) Für die zentrale Vergabe sind die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre sowie eine Professorin/ein Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zuständig, die von der Studienkommission benannt werden. Die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre nimmt außerdem die Funktion der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten für die zentrale Vergabe wahr.
- (3) Sofern Mittel von einer Stiftung oder einem Verein bereitgestellt werden, ist diese/dieser nach ihren/seinen Vergaberegelungen zu beteiligen.
- (4) Die Vertrauensdozentin/der Vertrauensdozent stellt sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

## **§ 6 Berichtspflicht**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben spätestens vier Wochen vor Ablauf des Förderungszeitraums einen Bericht vorzulegen, in dem sie die Fortschritte im Studium darlegen. Die Überprüfung der Leistungen findet anhand einer Aufstellung über die erbrachten Leistungen und die erzielten Ergebnisse statt, die das jeweilige Prüfungsamt ausstellt.

## **§ 7 Dauer der Bewilligung, Höhe des Stipendiums**

- (1) Die Stipendien werden jeweils für 2 Semester bewilligt. Grundsätzlich erfolgt die Förderung nur innerhalb der Regelstudienzeit, in begründeten Ausnahmefällen kann sie ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann eine Verlängerung um höchstens zwei Semester beantragt werden.
- (3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

(4) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich € 300,00.

### § 8


#### **Einstellen der Förderung bei Nichterfüllung der Förderkriterien**

Sofern eine Stipendiatin/ein Stipendiat die Kriterien, die Grundlage der Bewilligung des Stipendiums war, nicht erfüllt, wird die Fortzahlung des Stipendiums beendet. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27. August 2009.

Siegen, den 24. September 2009

Der Rektor



(Universitätsprof. Dr. Ralf Schnell)